

Verordnung über die Schifffahrt

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 787
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975², auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978³, auf § 5 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019⁴ sowie auf § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998⁵ und auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990⁶,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1

¹ In dieser Verordnung bedeutet

- c. (*geändert*) «Wasserungsstelle»: ein behördlich bewilligter Ort mit oder ohne technische Anlage zum Ein- oder Auswassern von Schiffen,

§ 5 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

² Das Befahren der Fliessgewässer mit Schiffen und Flossen ist untersagt. Für gewerbmässige Riverrafting-Fahrten können Ausnahmen bewilligt werden. Schifffahrten der Polizei und der Feuerwehr sind erlaubt.

³ Auf der Kleinen Emme und der Reuss unterhalb der Sentibrücken der A2 sind ohne Bewilligung erlaubt:

Aufzählung unverändert.

¹ SRL Nr. [787](#)

² SR [747.201](#)

³ SR [747.201.1](#)

⁴ SRL Nr. [760](#)

⁵ SRL Nr. [700](#)

⁶ SRL Nr. [709a](#)

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Ein- und Auswassern (*Überschrift geändert*)

² Die übrigen Schiffe sind an den behördlich bewilligten Wasserungsstellen ein- und auszuwassern.

³ Schiffe, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern nach den kantonalen Weisungen möglichst umfassend gereinigt werden, um die Verbreitung gebietsfremder Pflanzen, Tiere und anderer Organismen zu verhindern.

§ 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Modellschiffe und Luftfahrzeuge (*Überschrift geändert*)

³ Modellluftfahrzeuge dürfen weder auf noch über einem Gewässer eingesetzt werden.

⁴ Für den Einsatz von Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge gemäss eidgenössischen Luftfahrtrecht gilt Folgendes:

- a. Überflüge von Gewässern sind auf das Notwendige zu beschränken. Die Sicherheit auf dem See, insbesondere für den Schiffsverkehr, darf nicht gefährdet werden. Tiere sind vor Störungen zu bewahren.
- b. Rennmässige Veranstaltungen mit Drohnen und Überflüge von Badeanstalten während der Badesaison sind untersagt.
- c. Gebiete mit Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen in der Regel nicht überflogen werden.
- d. Vorbehalten bleiben weitergehende Naturschutzvorschriften.

Titel nach § 19 (geändert)

1.5 Warn- und Rettungsdienste

§ 20 Abs. 1 (geändert)

Starkwind- und Sturmwarnungen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei gibt die von der zuständigen Bundesstelle veranlassten Starkwind- und Sturmwarnungen und deren Beendigung an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Rettungsdienste weiter.

§ 27 Abs. 1

¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden

- f. (*geändert*) Wasserflugzeuge, Luftkissen-, motorisierte Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,

§ 35 Abs. 1, Abs. 4 (Variante zu § 18 Abs. 4) (neu)

¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden

- b. (*geändert*) Wasserflugzeuge, Luftkissen-, motorisierte Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,

⁴ (Variante zu § 18 Abs. 4) Nicht gestattet ist die Verwendung von Drohnen über dem Wasser. Vorbehalten bleiben weitergehende Naturschutzvorschriften für das Ufer.

§ 40 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Verwendung von tragflügelähnlichen Vorrichtungen, die den Rumpf des Segel-schiffes oder das Segelbrett aus dem Wasser heben, ist in der inneren Uferzone verboten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ... 2024

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: